

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit
— Drucksache 9/1126 —

A. Problem

Die Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit sind zuletzt im Jahre 1975 erhöht worden. In den letzten Jahren hat die Geschäftslast der Zivilkammern der Landgerichte erheblich stärker zugenommen als der Zivilabteilungen der Amtsgerichte. Dies ist u. a. auf die inzwischen zu verzeichnenden Kostensteigerungen zurückzuführen. Es geht darum, eine Anpassung der Wertgrenzen vorzunehmen und damit einen erneuten Ausgleich des Geschäftsanfalls zwischen den Landgerichten und den Amtsgerichten zu erreichen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig eine Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 3 000 DM auf 4 500 DM vor.

C. Alternativen

Die vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen weitergehenden Erhöhungen der Wertgrenzen für Gerichtszuständigkeit, Berufung und Beschwerde in Gebührensachen

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1126 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1982

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin	Buschbom	Dr. Schwenk (Stade)
Vorsitzende	Berichterstatte	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit
— Drucksache 9/1126 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „viertausendfünfhundert“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 78a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „dreitausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.
2. In § 511a Abs. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
3. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

In § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 78a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „dreitausend“ durch das Wort „viertausendfünfhundert“ ersetzt.

Nummer 2 entfällt

Nummer 3 entfällt

Artikel 3

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

entfällt

In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

entfällt

In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze**entfällt**

1. *In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,*
2. *in § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,*
3. *in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,*
4. *in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,*
5. *in § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,*
6. *in § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung,*
7. *in § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes,*
8. *in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,*
9. *in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,*
10. *in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,*
11. *in § 36 des Verschollenheitsgesetzes und*
12. *in § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kostenordnung*

wird jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 6

Überleitungsvorschriften**Überleitungsvorschriften**

1. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.
2. *Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.*

Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Nummer 2 entfällt

Artikel 7

Artikel 7

Berlin-Klausel**unverändert**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Artikel 8

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1983** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. Schwenk (Stade)**I.**

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 9/1126 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 77. Sitzung am 15. Januar 1982 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 10. Februar 1982 und in seiner 38. Sitzung am 23. Juni 1982 beraten. Zu dem Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß eine nichtöffentliche Anhörung mit Vertretern von Interessenverbänden in seiner 30. Sitzung am 3. März 1982 durchgeführt. In dieser Anhörungssitzung haben auch die Justizminister des Landes Baden-Württemberg, des Landes Hessen, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Staatssekretär des Justizministeriums des Landes Niedersachsen ihre Auffassungen vorgetragen. Die Vertreter des Deutschen Richterbundes, der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins, des Deutschen Beamtenbundes, der Gewerkschaft ÖTV — Fachgruppe Richter und Staatsanwälte — sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher haben sich gegen die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Wertgrenzen ausgesprochen, nur der Vertreter des Bundes Deutscher Rechtspfleger hat die von dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Wertgrenzenerhöhung befürwortet. Die Referenten der Verbände begründen ihre Ablehnung insbesondere mit der Befürchtung, daß durch die vorgeschlagene Erhöhung der Wertgrenzen ein Verlust der Rechtsschutzgewährung eintrete.

Die angehörten Justizminister haben sich mit Ausnahme des Justizministers des Landes Baden-Württemberg für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg vertrat die Auffassung, daß sich eine Erhöhung der Wertgrenzen im Rahmen der fortschreitenden Geldentwertung (eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 4 000 DM) halten sollte.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Streitwertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG auf 4 500 DM heraufzusetzen und nicht auf 6 000 DM, wie der Gesetzentwurf vorschlägt, und von einer Erhöhung der Berufungssumme, der Beschwerdesumme in Kostensachen, von einer Erhöhung der Beschwerdesummen in den Verfahren nach der Hausratsverordnung und dem Wohnungseigentumsgesetz sowie von Änderungen der Wertgrenzen für Kostenbeschwerden in anderen Gesetzen abzusehen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates wie auch die vom

Rechtsausschuß angehörten Landesjustizminister begründen ihren Vorschlag damit, daß nicht nur eine Anpassung der geltenden Wertgrenzen an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 30 v. H. vorgenommen werden solle, sondern daß auch eine stetige Verschiebung der Gesamtbelastung zuungunsten der Landgerichte ausgeglichen werden müsse. Es sei auch zu erwarten, daß in Zukunft der Arbeitsanfall in erstinstanzlichen Zivilsachen voraussichtlich noch weiter zuungunsten der Landgerichte verschoben werde.

Der Rechtsausschuß konnte sich anhand des ihm vorgelegten und von ihm überprüften Zahlenmaterials sowie bei der daraus folgenden Einschätzung der zukünftigen Entwicklung nicht überzeugen, daß eine so starke Anhebung der Wertgrenzen, wie sie der Bundesrat vorschlägt, erforderlich sei. Die Wertgrenzen sind zuletzt durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) mit Wirkung zum 1. Januar 1975 angehoben worden. Inzwischen ist eine Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 30 v. H. eingetreten. Eine entsprechende Anpassung der allgemeinen Wertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG ist nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich gerechtfertigt. Das bedeutete eine Erhöhung um 1 000 DM. Darüber hinaus soll die Wertgrenze um weitere 500 DM erhöht werden, um eine künftige Entwicklung mit einem stärkeren Geschäftsanfall der Landgerichte, die sich andeutet, aufzufangen. Zu weiteren Änderungen sah der Ausschuß in diesem Gesetzgebungsverfahren keinen Anlaß.

Aus der Entwicklung des Geschäftsanfalls zieht der Ausschuß die Schlußfolgerung, daß die von ihm beschlossene Erhöhung der Wertgrenze die erforderliche Entlastung der Landgerichte herbeiführt.

Wegen der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Erhöhung der Berufungssumme, der Beschwerdesumme in Kostensachen, der Beschwerdesummen in den Verfahren nach der Hausratsverordnung und dem Wohnungseigentumsgesetz sowie der Änderungen von Wertgrenzen für Kostenbeschwerden in anderen Gesetzen hat der Ausschuß Bedenken, weil einzelne Rechtsbereiche einer zweitinstanzlichen Überprüfung entzogen werden könnten. Er hat deshalb von den vorgeschlagenen Änderungen abgesehen.

Als Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes schlägt der Ausschuß den 1. Januar 1983 vor, um der Praxis eine angemessene Frist einzuräumen, sich auf die Änderungen einzustellen.

Bonn, den 24. Juni 1982

Buschbom

Dr. Schwenk (Stade)

Berichterstatte

